

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preis-anordnung
28	4428	1. April 1966	Einführung des Tarifes des Kraftverkehrs für Messen und Ausstellungen in Leipzig und Markkleeberg
29	4429	1. April 1966	Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition Heft 1 — Tarifbestimmungen und Preislisten — Heft 2 — Übernahmesätze — ***
30	4430	1. April 1966	Leistungen des Wirtschaftsfluges
31	4430 1	1. Oktober 1966	Änderung der Preis-anordnung für Leistungen des Wirtschaftsfluges

Die mit * bezeichneten Tarife sind bei der Zentralen Drucksachenleitstelle der Deutschen Reichsbahn 8027 Dresden, Tharandter Straße 105, zu beziehen.

Die mit ** bezeichneten Änderungen werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

Die mit *** bezeichneten Preis-anordnungen werden dem vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Bezieherkreis ohne Anforderung zugesandt.

Alle anderen Preis-anordnungen sind beim Zentral-Versand Erfurt 501 Erfurt, Postschließfach 69G, zu beziehen.

Preis-anordnung Nr. 4579.

— Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preis-anordnungen der Industriepreis-reform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preis-anordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnis einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preis-anordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preis-anordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt. — Hinsichtlich der Einzelhandelsverkaufspreise gilt § 1 Abs. 3.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 15. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preis-anträge beim zuständigen Preisbildungsorgan bis spätestens 20. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(4) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch die zuständigen Preisbildungsorgane bekanntgegeben.

(5) Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1; sie gelten auch für nichtklassifizierungspflichtige Erzeugnisse.

(2) Für die Berechnung eines Zuschlages für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für die Vornahme eines Abschlages für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 2 sowie bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze finden die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.